

69. 1. Kann die Anfechtungsklage des § 271 HGB. darauf gestützt werden, daß die Generalversammlung davon abgesehen hat, von dem das Stimmrecht Beanspruchenden die Vorlegung der Aktie zu verlangen oder daß das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt wurde, ohne daß dieser die schriftliche Vollmacht in der Generalversammlung vorlegte?

2. Zum Begriffe der Entlastungsverteilung.

3. Zur Frage des Einflusses ungültiger Stimmen auf die Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1923 i. S. W. (Rl.) w. D. Import-A.-G. (Bekl.). II 147/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 26. August 1920 fand eine außerordentliche Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft statt mit folgender Tagesordnung:

I. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrats über die Entwicklung der Gesellschaft seit 1914 und ihre gegenwärtige Lage;

II. Beschlußfassung über Genehmigung dieses Berichts und Erledigung gestellter Anfragen;

III. Beschlußfassung über Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vergütung. . . .

Zu der Versammlung erschienen die Vertreter von 435 Aktien. Von diesen, auf den Inhaber lautenden, Aktien wurden 50 in der Versammlung vorgelegt und zwar 45 von dem Kläger, 5 von anderen Personen. Für die übrigen 385 Stück legten die für sie Erschienenen einen Hinterlegungsschein vor, worin das Bankhaus B. in Hamburg unterm 24. Juni 1920 bestätigt, daß ihm das Aufsichtsratsmitglied v. R. für Rechnung der Firma No. in Paris im Juni 1914 Aktien der Beklagten in dem angegebenen Betrag eingeliefert habe, die sich auch jetzt noch im Depot der genannten Firma befänden; zusätzlich enthält der Schein die Erklärung des Bankhauses vom 24. August 1920, daß die Aktien auch heute noch bei ihm lägen. Für diese 385 Aktien nahmen v. R. und fünf weitere der Erschienenen als Vertreter der Firma No. das Stimmrecht in Anspruch, v. R. für 324 Stück. Wegen das Stimmrecht der nicht vorgelegten Aktien erhoben der Kläger und ein weiterer Aktionär Widerspruch, die Generalversammlung beschloß aber unter Teilnahme der beanstandeten Stimmen die Zulassung. Hierauf wurde die Tagesordnung erledigt und dabei folgendem Antrag zugestimmt:

„Die außerordentliche Generalversammlung der D. Import-A.-G. hat den vom Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Bericht zur

Kenntnis genommen. Sie genehmigt denselben in vollem Umfange; insbesondere genehmigt sie die in diesem Bericht ziffermäßig als Einnahmen und Ausgaben aufgeführten Beträge. Die außerordentliche Generalversammlung erklärt sich ferner damit einverstanden, daß die gemäß früherer Vereinbarung aus dem Jahre 1914 an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen in gleicher Höhe bis zur Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung weiter gezahlt werden.“

Der Antrag wurde mit 385 gegen 50 Stimmen, darunter die 45 Stimmen des Klägers, angenommen. Schließlich nahm die Versammlung die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Der auf § 271 HGB. gestützten Anfechtungsklage gab das Landgericht statt, indem es annahm, der Kläger habe mit Recht der Zulassung der fraglichen 385 Aktien widersprochen, weil die für diese Aktien aufgetretenen Personen entgegen der Vorschrift des § 252 Abs. 2 HGB. keine schriftliche Vollmacht der Firma No. vorgelegt hätten. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten insoweit zurück, als der Beschluß der Generalversammlung „hinsichtlich der Genehmigung des Berichts des Vorstandes und Aufsichtsrats und der damit erteilten Entlastung“ für ungültig erklärt ist, im übrigen wies es die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußrevision der Beklagten wurde aufgehoben und zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß im gegenwärtigen Falle, wo im Gesellschaftsvertrage besondere Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts nicht getroffen sind (§§ 252 Abs. 4, 255 HGB.), die für die Firma No. abgegebenen 385 Stimmen nicht deshalb ungültig seien, weil die Aktien, für die das Stimmrecht ausgeübt wurde, nicht in der Generalversammlung vorlagen, und daß die Versammlung, indem sie den beigebrachten Hinterlegungsschein des Bankhauses B. als ausreichende Legitimation ansah, innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt habe. Die Revision greift diese Beurteilung als rechtsirrig an. Sie macht geltend: Die Legitimation als Aktionär könne, wenn das Statut nichts darüber bestimme, nur durch Vorlegung der Aktie erbracht werden oder höchstens noch durch den Depositschein einer amtlichen Urkundsperson, der ergebe, daß die Aktie bei der amtlichen Stelle von dem in der Generalversammlung Erschienenen oder für ihn zur eigenen freien Verfügung hinterlegt sei und nur gegen Rückgabe des Depositscheins oder doch nur nach der Generalversammlung zurückgegeben werde; nur ein solcher Schein könne allenfalls die Aktie selbst vertreten und das Stimmrecht beweisen; der hier beigebrachte Hinterlegungsschein sei dazu nicht geeignet gewesen, er sei keine öffentliche

Urkunde und es erhelle daraus weder, daß die Aktien sich noch am Tage der Generalversammlung im Depot der Bank befunden hätten, noch daß der Firma No. die freie Verfügung über die Aktien zugestanden habe, sie hätten auch durch Pfandrechte der Bank belastet und das Stimmrecht bei Einräumung der Pfandrechte der Bank übertragen sein können. Der Angriff ist nicht begründet. Die von dem Berufungsgerichte berührte Frage, welche Legitimation die Generalversammlung von dem das Stimmrecht beanspruchenden Aktionär verlangen darf, braucht hier nicht erörtert zu werden. Im gegebenen Falle kommt es nur darauf an, wie weit die Versammlung bei der Prüfung der Legitimation gehen mußte. Da nun das Statut der Beklagten in dieser Beziehung nichts vorschreibt, fragt es sich nur, wie nach dem Gesetz und, soweit dieses keine Bestimmung trifft, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden ist. Das Gesetz selbst enthält für den vorliegenden Fall keine Anordnung. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß allgemeine Rechtsgrundsätze zu der von der Revision vertretenen Auffassung führen. Auszugehen ist davon, daß es zunächst Sache der Generalversammlung ist, zu entscheiden, ob ein Aktionär zugelassen werden soll oder nicht, und daß sie, solange nicht Gesetz oder Statut ihrem Ermessen Grenzen ziehen, in ihrer Entschliebung frei ist. Die Revision geht deshalb fehl, wenn sie eine genügende Grundlage für die erhobene Anfechtungsklage schon in der Art der Legitimationsprüfung findet. Erst dann könnte vielmehr die Klage Erfolg haben, wenn der dem Kläger obliegende Nachweis hinzukommen würde, daß das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag durch das Ergebnis der Prüfung verletzt ist. Dieser Nachweis ist aber noch nicht dadurch erbracht, daß die Legitimation vielleicht zu Unrecht bejaht wurde.

Bedenkenfrei ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die von dem ersten Richter angewendete Vorschrift des § 252 Abs. 2 HGB., wonach im Falle der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten die schriftliche Form für die Vollmacht erforderlich und genügend ist und die Vollmacht in der Verwahrung der Gesellschaft bleibt, die Klage nicht rechtfertige. Die Beklagte hat in der zweiten Instanz eine auf v. R. lautende, unbestritten vor der Generalversammlung ausgestellte schriftliche Vollmacht der Firma No. vorgelegt. Das sieht das Berufungsgericht als genügend an, indem es dabei erwägt, daß es nicht darauf ankomme, ob die Vollmacht, wie die Beklagte behauptet, schon in der Generalversammlung vorgelegt worden sei und, weil v. R. mit 324 Stimmen schon allein die Mehrheit in der Versammlung vertreten habe, ebensowenig darauf, ob, wie die Beklagte bezüglich der übrigen für die Firma No. abgegebenen Stimmen behauptet, schriftliche Untervollmachten v. R.'s

der Versammlung vorgelegen hätten. Entgegen der Meinung der Revision ist diese Auffassung nicht zu beanstanden. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob die Versammlung berechtigt gewesen wäre, die für die genannte Firma Auftretenden zurückzuweisen, wenn schriftliche Vollmacht nicht vorgelegt wurde. Entscheidend ist nur, ob die Vorlegung Voraussetzung einer gültigen Beschlussfassung war. Dies muß aber mit dem Berufungsgerichte verneint werden. Die Vorschrift des § 252 Abs. 2 S.O.B. ist eine Formvorschrift, die über ihren Wortlaut hinaus nur ausgebehnt werden dürfte, wenn ihr Sinn und Zweck dazu nötigen würden. Letzteres trifft aber nicht zu, weil die durch die Schriftform gewährleistete Sicherheit der Vollmachtserteilung nicht dadurch erleidet, daß die Vorlegung in der Versammlung unterbleibt. Mit Recht hat es auch das Berufungsgericht abgelehnt, etwas Gegenteiliges der Vorschrift zu entnehmen, daß die Vollmacht in der Verwahrung der Gesellschaft bleibe. Der Gesetzgeber mag bei dieser, ersichtlich ebenfalls der Beweisföherung dienenden Anordnung davon ausgegangen sein, daß die Vollmachtsurkunde vor oder in der Generalversammlung überreicht wird. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese Überreichung Voraussetzung des Stimmrechts sei.

Das Dargelegte ergibt zugleich die Hinfälligkeit der Ausführung der Revision, daß der in der Generalversammlung erfolgten Beschlussfassung über die Zulassung der beanstandeten Stimmen überhaupt keine rechtliche Bedeutung zukomme, daß nur das Gericht über die beanstandete Legitimation zu entscheiden habe und daß dies zu geschehen habe lediglich auf Grund der in der Versammlung vorgelegten Legitimation. Dieser Auffassung ist der Boden dadurch entzogen, daß es innerhalb der Befugnisse der Generalversammlung selbst lag, von der Vorlegung der Aktien und der schriftlichen Vollmacht abzusehen.

Was die nachträglich beigebrachte Vollmacht betrifft, so macht die Revision noch geltend, daß sie — entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts — auch inhaltlich nicht genüge. Die Vollmacht ist in Zürich ausgestellt von der Firma K. Die Unterschrift ist notariell beglaubigt als Unterschrift der Firma K. in Zürich, gezeichnet von D. K. in Zürich. Der Genannte ist Mitinhaber sowohl dieser Züricher Firma als auch der gleichnamigen Pariser Firma, für die als Aktionärin das Stimmrecht ausgeübt wurde. Wegen dieses nicht auf die Pariser, sondern auf die Züricher Firma als Machtgeberin hinweisenden Beglaubigungsvermerks soll nach der Meinung des Klägers und der Revision die Unterschrift und damit die Vollmacht nicht als solche der allein in Betracht kommenden Pariser Firma gelten können. Das Berufungsgericht hat die Bemängelung zutreffend zurückgewiesen. Der notarielle Beglaubigungsvermerk gehört nicht zum Inhalte der von

dem Unterzeichner der Urkunde abgegebenen Erklärung. Daß aber D. No., wenn er die Vollmacht mit der Firma unterschrieb, diejenige der beiden gleichnamigen Firmen im Auge hatte, der die Aktienrechte zustanden, hat das Berufungsgericht mit Recht als selbstverständlich angesehen.

Danach ist der Revision des Klägers der Erfolg zu versagen.

Die Anschlußrevision der Beklagten wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Anfechtungsklage insoweit begründet sei, als die Generalversammlung beschlossen habe, den Bericht des Vorstands und Aufsichtsrats über die Entwicklung der Gesellschaft seit 1914 und ihre gegenwärtige Lage zu genehmigen. Das Berufungsgericht erblickt in dieser Beschlußfassung einen Verstoß gegen § 252 Abs. 3 HGB. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der durch eine Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Die Vorschrift ist nach der Meinung des Berufungsgerichts dadurch verletzt, daß das Aufsichtsratsmitglied v. R., obgleich es sich bei dem Genehmigungsbeschluß um seine Entlastung handelte, an der Abstimmung Teil genommen hat. Der Revisionsangriff, daß § 252 Abs. 3 HGB. nicht eingreife, weil kein Entlastungsbeschluß vorliege, ist nicht begründet. Allerdings ist von „Entlastung“ weder in der Tagesordnung, auf die hin der angefochtene Beschluß gefaßt wurde, noch in dem Beschlusse selbst ausdrücklich die Rede. Allein die „Genehmigung“ des von Vorstand und Aufsichtsrat über die Entwicklung und die gegenwärtige Lage der Gesellschaft erstatteten Berichts bedeutete nach der Sachlage, daß die Generalversammlung sich mit der Geschäftsführung der berichtenden Organe einverstanden erklärte und damit auf Ansprüche gegen sie verzichtete. Das ergibt klar der in dem Protokoll geschilderte Verlauf der Generalversammlung. Denn danach hat der Inhalt des Berichts einzelnen Aktionären, insbesondere dem Kläger, mehrfach Anlaß zu Protesten gegen die Führung der Geschäfte gegeben. Wenn dann die Versammlung über diese Proteste hinwegging und Genehmigung beschloß, so war damit ausgesprochen, daß die beanstandete Geschäftsführung als einwandfrei anerkannt werden sollte. Unerheblich ist dabei der von der Anschlußrevision hervor gehobene Umstand, daß die fragliche Generalversammlung nicht die ordentliche, sondern eine außerordentliche war. Wenn auch das Gesetz nur in dem von der ordentlichen Generalversammlung handelnden § 260 die Beschlußfassung über die Entlastung als eine der der Generalversammlung obliegenden Aufgaben besonders erwähnt, so ist daraus doch nicht zu folgern, daß eine unter § 252 Abs. 3 fallende Entlastungserteilung nur in Verbindung mit der Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung möglich

ist. Ebenso ist es unerheblich, daß der Kläger selbst in seinem Klageantrage nicht von einem Entlastungsbeschlusse spricht, sondern nur die Feststellung verlangt, daß der Bericht nicht genehmigt sei. Ob dieses Verlangen deshalb für gerechtfertigt zu erachten ist, weil die Genehmigung, wie der Kläger ausdrücklich behauptet hatte, eine Entlastung enthielt, war Sache der rechtlichen Prüfung des Berufungsgerichts.

Dagegen ist dem weiteren Angriffe der Anschlußrevision stattzugeben, der sich auf die Folgen dieses Verstoßes gegen § 252 Abs. 3 HGB. bezieht. Das Berufungsgericht ist der Meinung, der Genehmigungsbeschuß sei schon deshalb ungültig, weil die für die Genehmigung abgegebenen 324 Stimmen v. R.'s für sich allein die Mehrheit darstellten. Diese Betrachtungsweise ist irrig. Wenn v. R. nicht abstimmen durfte, hatte das zunächst nur zur Folge, daß diese ungültigen Stimmen nicht mitzuzählen waren. Im weiteren kommt es dann auf das Verhältnis der gültig abgegebenen Stimmen an. Ist dieses so, daß noch eine sichere Mehrheit für die Annahme des Genehmigungsantrags bleibt, so steht die Einflußlosigkeit der Gesetzesverletzung fest und für die Anfechtung des Beschlusses ist dann kein Raum mehr. Prüft man danach das Stimmenverhältnis, so ergibt sich, daß nach Abrechnung der 324 v. R.'schen Stimmen noch 61 Stimmen sich für die Annahme des Genehmigungsantrags aussprachen, während nur 50 sich dagegen erklärten. Diese 61 für den Antrag abgegebenen Stimmen rühren von fünf Personen her, die, ebenso wie v. R., als Bevollmächtigte der Firma No. aufgetreten sind. Wie erwähnt, hat das Berufungsgericht bezüglich dieser fünf Personen, anders als bei v. R., keine Feststellung nach der Richtung getroffen, ob der für die Vollmacht geltenden Formvorschrift des § 252 Abs. 2 HGB. genügt ist. Das Berufungsgericht hat daher diesen Punkt noch zu prüfen und daraufhin die entscheidende Frage zu beantworten, ob und wieviele gültige Stimmen für den Genehmigungsantrag abgegeben wurden. Dabei ließe sich die Ungültigkeit dieser Stimmen nicht etwa schon damit begründen, daß die fraglichen fünf Personen, weil sie mit Unter Vollmacht v. R.'s aufgetreten seien, ebenso wie dieser selbst nach § 252 Abs. 3 HGB. kein Stimmrecht gehabt hätten. Etwas anderes hätte in dieser Beziehung nur etwa dann zu gelten, wenn es sich nicht um eine wirkliche Übertragung der Vollmacht, sondern nur darum gehandelt hätte, daß die fünf Personen als sogenannte Strohmänner v. R.'s auftraten, also genau wie er selbst ihre Stimmen abgeben sollten.